

Diechstensteiner Nachrichten

vormals „Oberrheinische Nachrichten“

Bezugspreise:
Liechtenstein und Schweiz: Jährlich Fr. 10.—,
halbjährlich Fr. 5.—, vierteljährlich Fr. 2.50,
übriges Ausland Fr. 15.—, 7.50 und 4.—

Anzeigenpreis:
für Liechtenstein: Die einpolige Kolonietelle
70 Rp., Schweiz 15 Rp., Restamt das Doppelte.
Wiederholungen erhalten Rabatt nach Tarif.

Amliches Publikationsorgan für Liechtenstein.

Erscheint Mittwoch und Samstag.

Abonnements nehmen entgegen: sämtliche Postbüros, die Redaktion (Tel. Nr. 74), die Verwaltung in Vaduz (Tel. Nr. 9, Postfach-Konto IX 3089), die Buchdruckerei A. G. in Mels - Inserate nehmen die Verwaltung und die Buchdruckerei in Mels entgegen und müssen spätestens je Dienstag u. Freitag vormittag eingehen. - Druck und Expedition: Organverändliche Buchdruckerei in Mels A. G. (Tel. Nr. 55). Auperschiedenstische Annoncenregie: Publlisches St. Gallen.

Die Landtagswahlen.

Nach einem beispiellos heftigen Wahlkampf, der von den Gegnern mit allen nur erdenklichen Gemeinheiten geführt wurde, ist am Ostermontag der Landtag neu bestellt worden. Das Resultat ist hoch erfreulich: Wir sind im Oberland mit neun Kandidaten Sieger geblieben und haben in beiden Landesteilen unsere Wählerzahlen verbessert. Das Volk hat die Antwort gegeben auf die alles vernichtende Opposition der Gegner. Im Unterland haben unsere Kandidaten ebenfalls an Stimmen gewonnen. Die Antwort für die Opposition ist deutlich genug, wir wollen nicht die Trennung von Unter- und Oberland. Ein einziges Volk wollen wir auch in Zukunft bleiben, ob Unterländer oder Oberländer. Die Trennungsgelüste der Herren Gegner bekämpfen wir, wir kämpfen für Demokratie und Fortschritt und wir wollen mithelfen, den Weg zu bereiten für die wirtschaftliche Erhaltung unseres Volkes. Was wollen die Gegner? Sie haben sich erschöpft in fruchtlosem, persönlichem Kampfe. Sie haben versucht, unsern Dr. Bed zu vernichten. In einem Flugblatte, dessen Ursprung nicht zweifelhaft ist, wurde Dr. Bed in einer Weise angegriffen, die beispiellos gemein ist. Was hat das Volk dazu gesagt! Es hat die richtige Antwort gegeben, indem es Dr. Bed mit 57 Stimmen mehrstimmen wieder in den Landtag entsandte.

Man hat auch heute wieder versucht, die Religion in den Kampf zu ziehen. Man hat uns answärzen wollen, weil die Regierung die Wahl auf den Ostermontag festsetzte, man hat sich aber nicht geschaut, eine von persönlichen Entgeleisungen strotzende Nummer des „L. B.“ während des Hochamtes am Osterfesttag auszuteilen. Leser, urteile selbst, wie das Vorgehen der Gegner zu bewerten ist.

Wir wollen sehen, welche Arbeit der neue Landtag leisten wird. Wir werden auch künftig bestrebt sein, für den Ausbau der wirtschaftlichen Einrichtungen unseres Landes zu arbeiten. Wir werden unentwegt die bisher verfolgte Linie einhalten und für Fülle und Volk eintreten. Der Gegnern werden wir auch künftig eine gerechte Vertretung zubilligen, aber wir werden uns nie dazu verstehen können, daß die Gegner wegen einer einzigen Person das Wohl und Wehe der Heimat aufs Spiel setzen.

Das Erbrecht der Ehegatten.

(n) Mit dem am 19. Februar 1926, Nr. 4 in Kraft getretenen Personen- und Gesellschaftsrecht ist in § 53 der Schlussabteilung in Anlehnung an eine österreichische Novelle als Abschlagszahlung auf die dringend erforderliche Revision des Erbrechts das Erbrecht unter Ehegatten geregelt.

Das bisher geltende Recht hatte den überlebenden Ehegatten auf ein kümmerliches Maß beschränkt. War für ihn weder durch

Testament noch durch Erbvertrag gesorgt, so erhielt er selbst neben den entferntesten Verwandten (in der sechsten Linie) nicht mehr als ein Viertel des Nachlasses. In den neuen, in Anlehnung an das deutsche bürgerliche Gesetzbuch geschaffenen Bestimmungen ist dem Ehegatten ein ausreichendes gesetzliches Erbrecht gewährt worden. Ist ein Ehegatte vorhanden, so rückt die Erbchaftsgrenze vor. Es erben aus der dritten Linie nur noch die Stammhäupter (Großeltern). Die Erbteile der danach miterbenden Verwandten werden in der ersten Linie auf drei Viertel, in der zweiten und dritten auf die Hälfte herabgesetzt; alles übrige fällt nebst einem gesetzlichen Vorausvermögen dem Ehegatten zu. Sind keine neben dem Gatten erbberechtigten Verwandten da, so erhält er den ganzen Nachlass.

Im Einzelnen gestaltet sich das Erbrecht wie folgt:

I. Neben Erben der ersten Linie erhält der Überlebende ein Viertel, es mögen viel oder wenig Kinder vorhanden sein. Ein Erblasser, der den ganzen Nachlass seinen Kindern sichern will, kann, da der überlebende Ehegatte keinen Pflichtteilanspruch hat, ihn auf das Fruchtgenussrecht beschränken. Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichtteil, es gebührt ihm aber, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt, soweit dieser nicht durch seinen gesetzlichen Erbteil oder eine für den Fall des Ueberlebens bedungene oder leistungswillig zugewendete Versorgung gedeckt ist.

II. Neben Erben der zweiten Linie erhält der Überlebende die Hälfte des Nachlasses.

III. In der dritten Linie erben neben dem Ehegatten nur die Großeltern. Die Nachkommen weggefallener Großeltern sind ausgeschlossen und diese Ausschließung soll nur dem überlebenden Ehegatten zugute kommen, nicht den noch lebenden Großeltern.

IV. Sind Verwandte der beiden ersten Linien und Großeltern nicht vorhanden, so erbt der Gatte das Ganze.

Ist der Gatte Miterbe, so wird sein Anteil vermindert durch Anrechnung, vermehrt durch den Voraus. Anzurechnen ist, was dem Ehegatten gemäß Ehegüterrechtsverträgen oder einem Erbvertrage aus dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten zukommt. — Nicht eingerechnet wird das Heiratsgut, wohl aber die Widerrlage und der Witwengehalt. — Auch Zuwendungen durch Vertrag zugunsten Dritter (z. B. Lebensversicherung) oder durch Testament oder Rodizill werden nach dem Gesetze nicht angerechnet, wenn es der Erblasser nicht anders bestimmt.

Der Voraus. Der volle Voraus gebührt dem Ehegatten neben Erben der zweiten und dritten Linie. Er besteht in den zum ehelichen Haushalte gehörenden beweglichen Sachen, ohne Beschränkung auf das Bedürfnis des Überlebenden. Also das gesamte

Hausinventar, welches die Ehegatten im gewöhnlichen Gebrauche hatten, wie Hausrat, Lebensmittel. — Der nötige Voraus gebührt dem Ehegatten neben Kindern. Er besteht in dem für seinen eigenen Bedarf nötigen Hausrate. Ueber den Bedarf entscheidet die der wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Lebensführung.

Die neuen Bestimmungen lauten:

1. § 757. Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Viertel des Nachlasses oder neben Großeltern zur Hälfte des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Großeltern Nachkommen verstorbenen Großeltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte von der andern Hälfte der Erbchaft den Teil, der nach § 739 und 740 den Nachkommen der verstorbenen Großeltern zufallen würde. In allen Fällen wird in den Erbteil des Ehegatten dasjenige eingerechnet, was ihm gemäß d. Ehegüterrechtsverträge oder eines Erbvertrages aus dem Vermögen des Erblassers zukommt.

Sind weder gesetzliche Erben der ersten oder zweiten Linie noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbchaft.

2. § 758. Außer dem Erbteile gebühren dem überlebenden Ehegatten als Vorausvermögen die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, neben Kindern des Erblassers jedoch nur das für seinen eigenen Bedarf Nötige.

3. § 759. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat kein gesetzliches Erbrecht und keinen Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermögen.

Beides ist dem überlebenden Ehegatten auch dann verlag, wenn der Erblasser die Klage wegen Trennung oder Scheidung der Ehe aus Verschulden des andern schon angebracht hatte und der Klage stattgegeben wird.

4. § 796. Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichtteil, es gebührt ihm aber, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt, soweit dieser nicht durch seinen gesetzlichen Erbteil oder eine für den Fall des Ueberlebens bedungene oder leistungswillig zugewendete Versorgung gedeckt ist. In dem im § 759 bezeichneten Fällen hat er auch auf Unterhalt aus dem Nachlass keinen Anspruch.

5. Ist der Erbfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so gilt altes Recht.

X. Schweizer Mustermesse in Basel 1926

Die Schweizer Mustermesse steht heute vor dem Eintritt in ihr zweites Jahrzehnt. Trotz der Kriegszeit und der schweren Krise, welche das schweizerische Wirtschaftsleben in den Nachkriegsjahren heimgefußt, und die ihre Spuren natürlich auch der Schweizer Mustermesse aufgedrückt hat, darf sie heute

mit Befriedigung auf ihre ersten zehn Lebensjahre zurückblicken als auf eine Zeit ständigen Aufstiegs. Aus einem zentralen Binnenmarkt, wie sie es anfänglich durchaus war, hat sich die Messe gerade in den letzten Jahren immer mehr auch zu einem wichtigen Instrument des Exportes zu entwickeln begonnen.

In ihren neuen, mächtigen Messegebäuden, welche der Vollendung entgegengehen, rückt sich nun die Schweizer Mustermesse, um vom 17. bis 27. April zum zehnten Mal die Vertreter von Industrie und Gewerbe aus fast allen Branchen und Landesgegenden zu vereinigen. Die Besichtigung ist fast durchwegs eine recht gute. Trotz der bedeutenden Raumgewinnung durch die Neubauten sind alle Stände belegt. Die ausgestellten Waren werden nach Branchen überflüssig zu zwanzig Gruppen gegliedert. Auch dieses Jahr behauptet die Gruppe Elektrizitätsindustrie, sowohl nach der Zahl der beteiligten Firmen (ca. 80) wie nach der Reichhaltigkeit der Muster eine dominierende Stellung. Sehr gut vertreten sind ferner die Maschinenindustrie und die Schuh- und Lederwarenbranche. Die Uhrenindustrie wird mit einer reichhaltigen Kollektivausstellung das Interesse der Besucher auf sich vereinigen. Aber auch in zahlreichen andern Gruppen (Bureau- und Geschäftseinrichtungen, Bekleidung und Propaganda, Textilwaren, Transportmittel usw.) sind hervorragende Firmen mit zahlreichen Spezialitäten für den Export vertreten.

Die engen Beziehungen, welche besonders seit der Eingehung der Post- und Zollunion die Schweiz mit Liechtenstein verbinden, haben letztes Jahr die Messeleitung veranlaßt, auch dem Gewerbe dieses Landes einen Platz an der Schweizer Mustermesse einzuräumen und die Neuerung hat damals in weiten Kreisen der Schweiz freudigen Anklang gefunden. Auch an der diesjährigen Messe werden die Zeugen liechtensteinischen Gewerbestandes (Leberwaren, Druckerzeugnisse, Batterien, kosmetische Artikel usw.) werden ausgestellt) die Aufmerksamkeit der Besucher erregen.

Umso mehr steht zu erwarten, daß auch der Besuch aus dem kleinen östlichen Nachbarlande der Schweiz nicht zurückstehen wird. Es sei bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß den ausländischen Gästen auch dieses Jahr besondere Vergünstigungen gewährt werden. Der Mess katalog und die Einkäuferkarte werden ihnen unentgeltlich verabfolgt gegen Vorweisung des Messeausweises, welche bei der liechtensteinischen Handelskammer erhältlich sind. Auch die Fahrpreismäßigung, welche die Schweizerbahnen den Messebesuchern einräumen, kommen ihnen zu: Die einfache Fahrkarte gilt zur freien Rückfahrt nach der Ausgangsstation innerhalb von sechs Tagen.

Feuilleton.

Das Geheimnis der Burgruine.

Von A. Blümler.

Nachdruck verboten.
Und dann wieder der quälende Gedanke an Huberts verzweifelte Lage. Nichts überstiegen! Keine Phrasen! Sie mußte sich der Mama offenbaren. Doch heute hatte sie nicht die Kraft dazu. Frebershof, der Plagegeist, war schon wieder da. Ja, die besessene Kahnpartie hatte sie ganz vergessen. Und heute konnte sie seinen Wortschwall nicht über sich ergehen lassen. Nein, sie mußte Ruhe haben.

Auf halbem Weg kam die Mama ihr mit dem feuchten Nachbar entgegen. Heftige Vorwürfe blieben ihr nicht erspart. Kopfschmerz mußte als Entschuldigung dienen. Es sei ihr unmöglich, an der Kahnpartie sich zu beteiligen.

„Wie ich das behauere, mein verehrtestes gnädiges Fräulein!“ sprach der Nachbar mit unglücklicher Miene. „Nun, so verfluchen wir Sie eben bis morgen früh. Ich werde mir dann erlauben, die Damen schon frühzeitig abzuholen.“

Darin willigten Mutter und Tochter ein.

Derweilen redete Amalie ununterbrochen auf Diethelm ein, um durch mehr oder weniger geschickte Fragen herauszufindern, was denn eigentlich zwischen ihm und Jemgard gewesen sei.

Er gab indes nur zerstreute Antworten, denn seine Gedanken beschäftigten lediglich das eine: „Du mußt Hubert helfen und seine Schwester vor dem Mann, den sie nicht liebt, bewahren. Verhält sich alles so, wie er es schrieb, dann wird sich Onkel Christian erbitten lassen. Nicht der Freund, sondern dein du selber bist ja der Schutzbauer.“

Vor dem Hof stand Herr Kleinpaul voller Erwartung, denn die Steuererklärung brannte ihm auf der Seele und allein kam er eben nicht damit zustande. Nun stapfte er den beiden entgegen und rief, sich die plumpen Hände reibend, mit grunzenden Tönen aus:

„Gott sei Dank, Doktorchen, daß Sie endlich kommen! Wir müssen sofort an die Arbeit. Ist eine eilige Geschichte! Aber Ihr Schatzkin hat mir ja schon öfters geholfen. Also nur los!“

Frau Kleinpaul hatte eigentlich mit Bestimmtheit darauf gerechnet, daß der Doktor vor der Abreise in die Ferien ihr noch etwas anvertrauen würde. Sie gab ihm dazu jetzt, als sie mit

ihm allein durch den Park spazierte, die beste Gelegenheit. Meiner er redete von allem Möglichen, aber nur nicht von einer ersten Absicht auf Mäuschen. Derlegen schaute sie immer wieder auf ihre roten Hände mit den Fettgrübchen und den funkelnden Brillantringen an beiden Fingern. Das Wort, auf das sie sehnsüchtig wartete, blieb ungesprochen, obwohl sie es dem gar so Schüchternen doch gerabe zu in den Mund legte. Sollte die Nixe vom Forsthaus ihm denn wirklich ganz und gar den Kopf verdreht haben? Unglaublich! Dieses arme Geschöpf! Ihres Vaters Schulden, der Taugenichts von Hubert. Auch als Amalie sich schließlich den beiden zugewandte, wurde nur von belanglosen Dingen gesprochen. Die Stunde war also noch nicht gekommen. Man mußte sich weiter in Geduld fassen.

Am nächsten Morgen spazierte Diethelm nach der Oberförsterei hinaus. Jemgard pflegte, wie er wußte, zeitig aufzustehen. Er traf sie vielleicht im Garten und würde ihr dann mitteilen, was er in der Sache zu tun gedente. Auch hielt er es für angemessen, sich von ihrem Vater zu verabschieden. Die stolze Mama ließe sich natürlich verleugnen. Da sie mit ihm nichts zu tun haben wollte. Ein paar Hände umklafften ihn, als er nun vor dem

Hause stand. Brennecke kam mit einer blauen Schürze, einem Paar Stiefel und einer Wäschebürste heraus. Auf des Doktors Frage, ob der Herr Oberförster dahelme wäre, blinzelte der häßliche Kerl mit den verloschenen Trinkeraugen und lachte:

„Nichts zu machen heute, besser Herr! Alles ausgeflogen, der Herr Oberförster im Holzschlag, und die Damen mit Herrn von Frebershof soeben fortgegangen. Wollen auf dem Teufelssee bei dem schönen Wetter eine Kahnpartie unternehmen. — Nachher Placid im Walde und solche Schölen. Keine Sache!“

Diethelm stieg einen Seufzer aus. Es sollte also nicht sein, daß er die Geliebte vor der Abreise noch einmal sprechen durfte. Was half es? Glückliche sein Plan, so würde Hubert ja der Schwester umgehend Nachricht geben. —

Wieder ahnte Amalie, wohin Nordwig schon zu so früher Stunde seine Schritte gelenkt hatte. Darum trieb die Unruhe sie hinter ihm drein. Sie begegnete ihm jedoch nicht, als er gebärdenvoll heimwärts wanderte, da er einen Seitenweg eingeschlagen hatte.

Auch Brennecke war nicht mehr da, denn er mußte die Postkassen von der Agentur im Dorf